

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- (1) Für den Verkauf und die Lieferung von Mineralölprodukten, Kraftstoffen, Treibstoffen, Schmierstoffen und Heizöl der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG gelten die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (2) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden auch Bestandteil aller zukünftigen Verträge, die nach dem erstmaligen wirksamen Einbezug der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zwischen einem Käufer und der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG gerichtet auf eines der vorgenannten Produkte geschlossen werden.
- (3) Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden im Einzelfall von der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG gesondert schriftlich anerkannt.

2. Angebote

Alle Angebote der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG verstehen sich freibleibend.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Gegenüber den Zahlungsansprüchen der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.
- (2) Ist der Käufer Unternehmer, so verstehen sich alle angegebenen Preise, soweit nicht anderes angegeben, als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer erhöht in ihrer gesetzlichen Höhe den Kaufpreis. Sind mit dem vereinbarten Kaufpreis irgendwelche Nebenleistungen, insbesondere frachtfreie Lieferung, Zölle und Befahrungszulagen abgegolten, so geht eine nach Vertragsschluss eingetretene Erhöhung der Kosten für diese Nebenleistungen zu Lasten des Käufers.
- (3) Alle Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten.

4. Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive Mehrwertsteuer Eigentum der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber hereingenommen; das Eigentum an der Ware geht erst bei Einlösung des Wechsels oder des Schecks auf den Käufer über.
- (2) Die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG ist im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware wieder wegzunehmen. Sofern die Ware bereits vernichtet wurde, gestattet der Käufer die Wegnahme aus der vermischten Menge in dem Umfang, wie er der Lieferung der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG entsprach. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum an der zurückgenommenen Ware wieder auf die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG zu übertragen.
- (3) Die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG ist im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers weiterhin berechtigt, von allen weiteren Kaufverträgen zurückzutreten.
- (4) Im Falle des Verzuges des Käufers ist die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG berechtigt als Verzugszinsen einen Zinssatz in Höhe des Euribor für einjährige Ausleihungen plus 3% zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unbenommen.

5. Schadensersatz bei Rücktritt

Tritt die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, von einem Kaufvertrag zurück, so kann die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG eine Pauschale für den ihr entstandenen Schaden in Höhe von 25 % des jeweiligen Kaufpreises verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern der Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG ein höherer Schaden entstanden ist, kann sie diesen ersetzt verlangen.

6. Lieferfristen, Liefertemperatur

Für die Einhaltung von Lieferfristen und von bestimmten Eingangstemperaturen haftet die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG nur bei Übernahme einer besonderen Gewähr.

7. Annahmeverzug

Im Falle des Annahmeverzuges durch den Käufer ist die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG neben den gesetzlichen Rechten berechtigt, gekaufte Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder die Ware freihändig auf Rechnung des Käufers zu verwerten.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht, auch bei frachtfreier Lieferung, mit Beginn des Versandes auf den Käufer über.

9. Lagerbehälter des Käufers

Sollen Lagerbehälter des Käufers befüllt werden, so ist die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG nicht verpflichtet, diese Behälter, die Behälteranschlüsse, eventuelle Grenzwertgeber und die Befüllleitungen auf ihre Tauglichkeit, Eignung und Sauberkeit zu überprüfen. Dies obliegt alleine dem Käufer. Für hieraus entstehende Schäden ist die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG nicht verantwortlich. Wird die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG wegen derartigen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, ist der Käufer verpflichtet, die Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG von diesem Anspruch freizustellen.

10. Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann, so wird für Streitigkeiten aus Verträgen, auf die diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, als Gerichtsstand Mühldorf vereinbart.

11. Absendererklärung

Das zur Beförderung von der Fa. Breintner Mineralöl GmbH & Co. KG aufgegebenes Gut ist nach den Vorschriften des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) zur Beförderung zugelassen. Der Zustand und die Beschaffenheit des Gutes und Bezeichnung entsprechen den Vorschriften des ADR.

Staub- und feinstes Mineralöl darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder b) der Abzweigung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromerzeugung oder c) (befristet bis 31.12.2001) der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen. Jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Kraftstoff in Fahrzeugen, hat steuer- und strafrechtliche Folgen. Es wird empfohlen, für den Fall einer Heizölbewirtschaftung, diesen Beleg als Bezugsmengennachweis 4 Jahre lang aufzubewahren.